

## **Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Eilenburg – Ablösesatzung -**

vom 8.3.1993

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 und des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18.08.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eilenburg in der Sitzung vom 08.03.93 die nachstehende Satzung beraten und beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Gemarkungen Eilenburg, Hainichen und Wedelwitz.

### **§ 2 Größe der erforderlichen Stellplätze**

1. Die Größe der erforderlichen Stellplätze wird wie folgt festgelegt:
  - a) je 25 qm für  
1 Personenkraftwagen oder  
1 Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht oder  
1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder  
1 Anhänger
  - b) je 50 qm für  
1 Lastkraftwagen 2,8 t bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder  
1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
  - c) je 100 qm für  
1 Lastkraftwagen 10 t zulässigem Gesamtgewicht
  - d) für 150 qm für  
1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder  
1 Sattelkraftfahrzeug oder  
1 Gelenk Omnibus

2. Kleinere Flächen können vorgesehen werden, wenn durch Lage- und Flächengestaltungspläne nachgewiesen wird, daß tatsächlich eine geringere Fläche als in Abs. 1 angegeben beansprucht wird. Die Mindestgrößen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 „Anordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenanordnung - GarAO) vom 10.09.90 sind jedoch einzuhalten.

### **§ 3 Zahl der Stellplätze**

1. Die Anzahl der Stellplätze bemißt sich nach dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wird durch die genehmigende Behörde festgestellt, daß der tatsächliche Bedarf eine größere Anzahl von Stellplätzen erfordert als in Anlage 1 festgesetzt ist, so ist eine entsprechend größere Zahl von Stellplätzen anzulegen.
3. Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten oder Schulen, deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- oder Schulzeiten sich zeitlich ablösen, ein gemeinsamer Stellplatz geschaffen wird, bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

### **§ 4 Ablösung von Stellplätzen**

1. Der im Falle einer Ablösung nach § 49 Abs. 6 SächsBO zu entrichtende Betrag errechnet sich je Quadratmeter Stellplatz aus 60 % der Summe,
  - a) des Quadratmeterpreises vom Bodenwert des Grundstückes der Verpflichteten, der der Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage eines Bodenwertgutachtens des zuständigen Gutachterausschusses nachzuweisen ist.
  - und
  - b) des Quadratmeterpreises der durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Gebiet der Stadt Eilenburg, der z. Z. 165,- DM beträgt.
2. Die Größe der Stellplätze ergibt sich aus § 2 Abs. 1.
3. Auf die Ablösung von Stellplätzen oder Garagen nach § 49 Abs. 1 SächsBO kann in dem, als Anlage 2 beigefügten Lageplan, gekennzeichneten Bereich verzichtet werden, wenn durch die Vorhaben
  - a) Baulücken geschlossen werden oder

- b) nach Beseitigung bestehender Bausubstanz Neubauten errichtet werden oder
- c) bei bis zum 31.12.1991 abschließend fertiggestellten Gebäuden Nutzungsänderungen zugunsten von Wohnungen durchgeführt werden

und städtebauliche Gründe und die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs nicht entgegenstehen. Städtebauliche Gründe in diesem Sinne sind insbesondere die Stärkung der zentralen Funktion der Siedlungsschwerpunkte, die Verbesserung des Stadtbildes und die Förderung des Einzelhandels mit Gütern des gehobenen Bedarfs.

## § 5<sup>1</sup> Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Zustimmung des Landratsamtes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage 1

Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.	Einfamilienhäuser	1-2 je Wohnung	-
1.	Mehrfamilienhäuser	und 1-1,5 je Wohnung	2 je Wohnung
2	sonstige mit Wohnungen		
1.	Gebäude mit Altenwohnungen	1 je 6 Wohnungen	1 je 6 Wohnungen
3			
1.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	-
4			

<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Eilenburg (Ablösesatzung), beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 8.03.93, Beschluß Nr. 20/93, und Anlage beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.93, Beschluß Nr. 41/93, erfolgte im Amtsblatt Nr. 8/93 am 23.4.1993.

1. 5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 2 Betten
1. 6	Studentenwohnheime	1 je 2-3 Betten	1 je Bett
1. 7	Schwesternwohnheime	1 je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1. 8	Arbeiterwohnheime	1 je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze.	1 je 4 Betten
1. 9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2. 1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30-40 m <sup>2</sup> Nutzfläche *	1 je 40-80 m <sup>2</sup> Nutzfläche *
2. 2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 30-60 m <sup>2</sup> Nutzfläche *
3	Verkaufsstätten		
3. 1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30-40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *, jedoch mind. 2 Stellplätze. je Laden	1 je 60-80 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *, jedoch mind. 2 Laden
3. 2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *, jedoch mind. 1 je Laden oder Geschäftshaus
3.	Großflächige Einzelhandels-	1 je 10-20 m <sup>2</sup>	1 je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzflä-

3	betriebe außerhalb von Kern- gebieten	Verkaufsnutz- fläche	che *
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitz- plätzen	1 je 10-20 Sitzplätze
4.	Sonstige Versammlungsstät- ten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5-10 Sitzplätze	1 je 10-20 Sitzplätze
4.	Gemeindekirchen	1 je 40 Sitz- plätze	1 je 30 Sitzplätze
4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 30 Sitz- plätze	1 je 20 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.	Sportstätten ohne Besucher- plätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 400 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 15 Besu- cherplätze	1 je 20 Besucherplätze
5.	Sporthallen ohne Besucher- plätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.	Sporthallen mit Besucher- plätzen	1 je 15 Besu- cherplätze	1 je 15 Besucherplätze
5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200-300 m <sup>2</sup> Grund- stücksfläche	1 je 200-300 m <sup>2</sup> Grund- stücksfläche
5.	Hallenbäder ohne Besucher- plätze	1 je 5-10 Kleiderabla- gen	1 je 5-10 Kleiderablagen
5.	Hallenbäder mit Besucher- plätzen	1 je 15 Besu- cherplätze	1 je 10 Besucherplätze
5.	Tennisplätze ohne Besucher- plätze	3 je Spielfeld	1 je Spielfeld
5.	Tennisplätze mit Besucher- plätzen	1 je 15 Besu- cherplätze	1 je 10-15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	10 je Mini- golfplatz	2 je Minigolfanlagen

5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	1 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 je 2-5 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8-12 Sitzplätze	1 je 8-12 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtli- cher Bedeutung	1 je 4-8 Sitz- plätze	1 je 8-12 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kur- heime und andere Beher- bergungsbetriebe	1 je 2-6 Bet- ten, für zuge- hörigen Re- staurant- betrieb Zu- schlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	1 je 20-30 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2-3 Bet- ten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenhäuser von über- örtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäu- ser), Privatkliniken	1 je 3-4 Bet- ten	1 je 30-50 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtli- cher Bedeutung	1 je 4-6 Bet- ten	1 je 25 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 2-4 Bet- ten	1 je 40-60 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 je 6-10 Betten	1 je 40-60 Betten
8	Schulen, Einrichtung der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schü- ler	1 je 5 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen,	1 je 25 Schü- ler, zusätzlich	1 je 3 Schüler

	Berufsfachschulen		1 je 5-10 Schüler über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte		1 je 15 Schüler	1 je 10-15 Schüler
8.4	Fachschulen, Hochschulen		1 je 4 Studierende	1 je 4-8 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen		1 je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze.	1 je 20-30 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	und	1 je 15 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- Industriebetriebe	und	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 3 Beschäftigte *
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 3 Beschäftigte *
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten		6 je Wartungs- und Reparatur- stand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegesätzen		10 je Pflege- satz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen		5 je Waschanlage **	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung		3 je Wasch- platz	-
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen		1 je 3 Klein- gärten	-
10.2	Friedhöfe		1 je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücks- Grundstücks- fläche, jedoch	1 je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücks- fläche

		mind. 10	
		Stellplätze.	
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m <sup>2</sup>	1 je 20 m <sup>2</sup> Spiel- oder Automatenhallenfläche, jedoch mindestens 3
		mind. 3 ***	